

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

8C_500/2008

Urteil vom 11. Februar 2009
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Maillard,
Gerichtsschreiber Hochuli.

Parteien
L. _____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecher Rudolf Gautschi,

gegen

Basler Versicherungs-Gesellschaft, Aeschengraben 21, 4051 Basel,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 26. Mä

Sachverhalt:

A.

L. _____, geboren 1945, war vom 1. Juni 2000 bis Ende September 2007 als Zahnarztgehilf angestellt von der Zahnärztin Dr. med. dent. M. _____. In dieser Eigenschaft war sie bei der (nachfolgend: Basler oder Beschwerdegegnerin) gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrar Bagatellunfall-Meldung vom 26. April 2007 liess die Versicherte durch ihre Arbeitgeberin melder infolge ihres arthrosebedingten motorischen Handicaps an den Händen eine schwere Suppen-1 Oberkiefer-Front geschlagen und dabei aus Porzellan gefertigte Frontzähne der Oberkiefer-Brü vom 29. Mai 2007, bestätigt durch Einspracheentscheid vom 28. August 2007, lehnte die Basler ab, weil der Unfallbegriff nicht erfüllt sei.

B.

Die hiegegen erhobene Beschwerde der L. _____ wies das Versicherungsgericht des Kanto März 2008 ab.

C.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten lässt L. _____ unter Aufhebung de Einspracheentscheides den Ersatz der unfallbedingten Zahnbehandlungskosten beantragen.

Während die Basler auf Abweisung der Beschwerde schliesst, verzichtet das Bundesamt für Ge
Vernehmlassung.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben w
das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschw
Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus €
angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz
abweisen (vgl. **BGE 130 III 136** E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die ge
nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu unt
Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und v
interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht
106 Abs. 2 BGG).

1.2 Strittig ist, ob die Beschwerdeführerin mit Blick auf die Folgen des Ereignisses vom 21. April
nach Art. 10 UVG (Heilbehandlung) und/oder Art. 12 UVG (Sachschäden) hat. Betrifft der Streit
14 ATSG) und nicht Geldleistungen der Unfallversicherung (RUDOLF URSPRUNG/PETRA FLE
Eidgenössischen Versicherungsgerichts nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht [BG
Aargauer Anwaltsverband, Zürich 2005, S. 415 ff., S. 428), prüft das Bundesgericht nur (vgl
strittigen Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3
Gericht Bundesrecht verletzte, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens
Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahren
(Urteil 8C_818/2007 vom 6. August 2008 E. 1.2).

2.

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Unfallbegriff nach Art. 4
Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit (vgl. die zu dem [mit Inkrafttreten des ATSG am 1. Janu
Art. 9 Abs. 1 UVV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: **BGE 122 V 230** E. 1 S. 233
RKUV 2004 Nr. U 530 S. 576, U 123/04 E.1.2) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

3.

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in €
bestehen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99, U 335/98 E. 2d mit Hinweisen; MAURER, Schweizerisc
1985, S. 176 f.). Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äus
erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körpe
"programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöf
denn der äussere Faktor - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwä
ein ungewöhnlicher Faktor (**BGE 130 V 117** E. 2.1 S. 118; RKUV 1996 Nr. U 253 S. 199, U 219
109/92 E. 2 mit Hinweisen; Urteil U 322/02 vom 7. Oktober 2003 E. 2.2; vgl. auch ADRIAN VON
in: Peter Münch/Thomas Geiser [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Band V, Schaden -
1999, S. 584 f.).

4.

4.1 Vorinstanz und Verwaltung verneinten die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors und som
(Art. 4 ATSG) mit der Begründung, die unkoordinierte Bewegung, welche beim üblichen Trinkvc
einer Tasse aufgetreten sei und zum Anprallen der Tasse an den Frontzähnen des Oberkiefers
Lebensbereich der seit längerer Zeit krankheitsbedingt an motorischen Ausfällen leidenden Ver
Übliche nicht. Etwas Programmwidriges wie ein Stolpern, Anstossen oder Ausrutschen sei nicht
höchstens die Wirkung des Anschlagens der Tasse an den Frontzähnen gewesen. Praxismgemäß
Ereignis vom 21. April 2007 das für die Bejahung des Unfallbegriffs unter anderem vorausgeset
des äusseren Faktors nicht erfüllt, weshalb kein Anspruch auf Leistungen nach UVG bestehe.

4.2 In tatsächlicher Hinsicht hat das kantonale Gericht für das letztinstanzliche Verfahren grundfestgestellt, dass die Beschwerdeführerin schon seit Sommer 2006 an einem komplexen region III an der rechten Hand leidet, dass infolge der schweren Arthrose an den Händen ständig moto es aus diesem Grund am 21. April 2007 bei einem motorischen Ausfall zu einer unkoordinierten sich die Versicherte während eines Trinkversuches eine Suppentasse gegen die Frontzähne de einen Zahn frakturierte. Es steht somit fest, dass der krankhafte Zustand der Beschwerdeführer plötzliche und nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper (vgl. A

4.3 Als Krankheit im Rechtssinne gelten nur Gesundheitsbeeinträchtigungen, die nicht Folgen e unfallähnlichen Körperschädigungen; Art. 6 Abs. 2 UVG) sind (Art. 3 Abs. 1 ATSG; vgl. UELI KI 2009, N. 20 zu Art. 3 ATSG). An die Unterscheidung von Unfall und Krankheit knüpft das Sozial unterschiedliche Rechtsfolgen an, namentlich eine Abgrenzung der Leistungspflicht von Unfall- 9C_537/2007 vom 29. August 2008 E. 3.3 mit Hinweisen). Von Krankheiten ermöglichte oder de von der Deckung der obligatorischen Unfallversicherung ausgeschlossen (ALFRED MAURER, ; Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 179 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Schäd bedingter Stürze stellen beispielsweise auch im Wiederholungsfall Unfallfolgen dar (vgl. Sachve Verwaltung und Vorinstanz die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors mit der Begründung ver welche krankheitsbedingt ständig an motorischen Ausfällen leide, übersteige die den Schaden \ Bewegung vom 21. April 2007 das für die Beschwerdeführerin Alltägliche und Übliche nicht, wü Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2 BV) von obligatorisch gegen Unfall versicherten behinderten Pers ihrer Behinderung ein höheres Unfallrisiko verkörpern (vgl. EVGE 1964 S. 8 E. 2 i.f.) als Versich individuellen Fähigkeiten sind jedoch nach der Lehre kein massgebendes Kriterium für die - sich richtende - Bejahung oder Verneinung der Ungewöhnlichkeit (**BGE 134 V 72** E. 4.2.3 S. 79 mit I dem kantonalen Gericht angeführte Begründung, die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors s unkoordinierten Bewegungen bei der Beschwerdeführerin behinderungsbedingt häufig auftreter Bundesrecht.

5.

5.1 Verwaltung und Vorinstanz verneinten im Übrigen die Erfüllung des Unfallbegriffs gestützt a - auch mit einer gewissen Heftigkeit erfolgte - Anschlagen eines Trinkglases an einen Schneide Vorgang darstellt, weshalb die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors bei Fehlen einer Progra Stolperns, Anstossens oder Ausrutschens) praxisgemäss zu verneinen ist (RKUV 1996 Nr. U 24

5.2 Der dem eben genannten Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist jedoch nicht mit dem hier Im Falle von RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137 war der natürliche Bewegungsablauf des Zum-Mund äussere Einwirkung insoweit programmgemäss erfolgt, als erst beim Ansetzen des Glasrandes einen Frontzahn stiess, wobei ein Stücklein Zahn abbrach. Im Gegensatz dazu geriet die Hand beim Versuch, aus einer Suppentasse zu trinken, infolge des erstellten krankheitsbedingten mo Programmwidrigkeit des Bewegungsablaufes derart ausser Kontrolle, dass sich die Beschwerd entsprechend unkoordinierten Bewegung gegen ihre Frontzähne schlug und dabei einen Porzel Sachverhalt ist RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137 nicht anwendbar, weil der Bewegungsablauf beim behinderungsbedingt ausser Kontrolle geriet und programmwidrig in eine unkoordinierte Beweg schädigenden Einwirkung (Schlag der Suppentasse gegen die Frontzähne des Oberkiefers) füh natürlichen Bewegungsablauf ist mit Blick auf die hier zur Diskussion stehende unkoordinierte E praxisgemäss zu bejahen, weshalb - nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt (E. 4.3 hievor) - Faktors nicht verneint werden kann.

5.3 Nach dem Gesagten haben Verwaltung und Vorinstanz unter den gegebenen Umständen d Faktors und damit die Erfüllung des Unfallbegriffes zu Unrecht verneint. Hat die Beschwerdefüh im Sinne von Art. 4 ATSG erlitten, so hat die Basler hiefür die gesetzlichen Leistungen nach UV

6.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdegegnerin (Art. 66 Abs. 1 BGG; **BGE 133 V 642** E. 5). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Partei (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau über die Einspracheentscheid der Basler Versicherungs-Gesellschaft vom 28. August 2007 werden auf die Basler Versicherungs-Gesellschaft zurückgewiesen, damit sie über den Anspruch der Beschwerdegegnerin auf die Folgen des Unfalles vom 21. April 2007 neu verfüge.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit

4.

Die Sache wird zur Neuverlegung der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Versicherungsgericht des Kantons Aargau zurückgewiesen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen mitgeteilt.

Luzern, 11. Februar 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Hochuli